

Übungsleitervereinbarung

Präambel

Die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Bei der Vergütung handelt es sich nicht um eine adäquate finanzielle Gegenleistung, sondern um eine pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit verbundenen Aufwandes.

§ 1

(1) Für die **Turngemeinde Herford von 1860 e.V.**,

Waldfriedenstr. 62, 32049 Herford

vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden **Verein** genannt -

wird

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____
Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____
Tel.: _____ Mobil: _____ E-Mail: _____

- im Folgenden **Übungsleiter** genannt -

ab dem _____. _____. _____. als nebenberuflicher Übungsleiter tätig.

(2) Der Übungsleiter übernimmt die Aufgabe/Tätigkeit als _____ für
den Fachbereich/ die Fachabteilung _____ des Vereins.

(3) Der Übungsleiter bestätigt im Besitz einer gültigen Lizenz des _____ (Verband/Fachverband) zu sein und wird Sorge dafür tragen, dass für die Dauer dieser Vereinbarung die Lizenz/Qualifikation gültig bleibt. Sollte die Lizenz – gegebenenfalls auch nur zeitweise, aus welchen Gründen auch immer – nicht vorhanden sein, ist der Übungsleiter verpflichtet, wie auch bei Erwerb einer neuen Lizenz, dies dem Verein umgehend zu melden. (Wenn nichtzutreffend streichen)

§ 2

(1) Der Übungsleiter erhält _____ € pro Jahr/Monat/Stunde (nichtzutreffendes streichen) im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG und § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV als steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Verein erfolgt bargeldlos auf Basis einer Abrechnung aus welcher sich Datum, Art, Ort und Zeitumfang der abgerechneten Tätigkeit ergeben und wird auf das vom Übungsleiter angegebene Konto überwiesen:

Bank: _____ Kontoinhaber: _____

BIC: _____ IBAN: DE _____

Spätestens zum 30. November eines jeden Jahres findet auf Basis der eingereichten Abrechnungen eine Jahresendabrechnung statt.

(2) Der Übungsleiter wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit im Kalenderjahr nur bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 EStG angegebenen Freibetrags steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

- (3) Die jährliche (01.01.-31.12. eines Jahres) Summe der Auszahlungen kann nie den in § 3 Nr. 26 EStG angegebenen Freibetrag überschreiten. Ansprüche aus geleisteten Übungsstunden die zu einem Überschreiten des Freibetrags führen, verfallen automatisch.
- (4) Der Übungsleiter hat die Selbstverpflichtungserklärung und die Verpflichtung zum Datenschutz des Vereins, sowie den Ehrenkodex des DOSB gegen sexualisierte Gewalt im Sport zu unterzeichnen und auf Verlangen auf eigene Kosten ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. (siehe Anlagen)
- (5) Im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit für den Verein ist der Übungsleiter in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Übungsleiter hat für seine soziale Sicherung selbst zu sorgen.
- (6) Versicherungsschutz in Form einer Unfall- und Haftpflichtversicherung besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages bei der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes NRW. Das Recht auf diesen Versicherungsschutz kann der Übungsleiter nur durch eine Mitgliedschaft im Verein erwerben.

§ 3

Der Übungsleiter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG durch Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer etc. - z. B. für einen anderen Verein -

nicht bzw. in Höhe von _____ €/Kalenderjahr (nichtzutreffendes streichen)

in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird. Diese Erklärung gilt, soweit die Tätigkeit gem. § 1 dieser Vereinbarung über das laufende Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird, auch für die folgenden Kalenderjahre bis zum Ende dieser Tätigkeit.

§ 4

- (1) Der Übungsleiter hat das Recht, einen qualifizierten Vertreter auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko mit der Erbringung seiner unter § 1 (2) beschriebenen Tätigkeit zu beauftragen und hierfür einzusetzen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Verein und einem Dritten wird auch dann nicht begründet, wenn der Einsatz des Dritten in Kenntnis des Vereins geschieht.
- (2) Die Geschäftsstelle des Vereins oder der Abteilungsleiter ist in jedem Einzelfall vorher zu informieren, wenn der Übungsleiter die Durchführung des Trainings nicht persönlich wahrnimmt.
- (3) Sollte der Übungsleiter im Einzelfall die angekündigte Trainingseinheit nicht, auch nicht durch einen Vertreter, wahrnehmen können, hat er die Übungsteilnehmer auf eigene Kosten über den Ausfall zu informieren und die Geschäftsstelle des Vereins oder den Abteilungsleiter, soweit möglich, mindestens 3 Tage vorher über den Ausfall in Kenntnis zu setzen
- (4) Der Übungsleiter wird sich vor Beginn der jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, ist hierüber unverzüglich der Vorstand zu informieren.

§ 5

Der Übungsleiter erklärt mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben in § 3 dieser Vereinbarung der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, dem Verein Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Falsche Angaben oder Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadensersatzansprüche auslösen.

§ 6

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Eine unklare oder unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- (4) Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären die Parteien, ihre Ausfertigungen der Vereinbarung erhalten zu haben.
- (5)

Herford, den _____

Herford, den _____

- Abteilungsleiter -

- Übungsleiter -

Herford, den _____

- Turngemeinde Herford von 1860 e.V.

Waldfriedenstraße 62, 32049 Herford

Tel.: 05221 – 84967, E-Mail: info@tgherford.de

Hinweise:



§ 1 (1) Anmerkung: In den Anwendungsbereich des sog. Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG fallen u. a. nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (ein Betreuer muss dabei einen direkten pädagogischen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen haben, z. B. Mannschaftsbetreuer, Jugendleiter, etc.) Es kommen nur Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Vereins in Betracht; eine Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Training bezahlter Sportler) ist nicht begünstigt.

§ 2 (2) Anmerkung: Der Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG kann von der Person nur pro Kalenderjahr in dieser Höhe insgesamt geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten sind zusammenzurechnen!

§ 2 (4) Anmerkung: Die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 13,00 Euro. Mit Merkblatt vom 06. Juni 2012 hat das Bundesamt der Justiz darauf hingewiesen, dass bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit einem Antrag auf Gebührenbefreiung bei der Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses stattzugeben ist.